



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/1992

Dresden, 27. März 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
24. 3. 1992 Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen	105
4. 3. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden als höhere Naturschutzbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer von einstweiligen Sicherstellungen zu den geplanten Naturschutzgebieten „Galgenteichgruppe Crosta“, „Fraunteich“, „Zschornaer Teichgebiet“, „Seidewitztal bei Nentmannsdorf“, „Niederspreer Teichgebiet“ und „Pfaffenstein“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“	106
29. 1. 1992 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide (Erweiterung)	106
8. 10. 1991 Landeskirchensteuerbeschuß 1992	109
18. 12. 1991 Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Dresden–Meißen (Freistaat Sachsen)	109
13. 4. 1991 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev –)	110
20. 10. 1990 Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß für 1991 – 1992)	112
20. 10. 1990 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß für die Jahre 1991 und 1992)	113
30. 8. 1991 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Kirchengesetze über die Art und Höhe der Kirchensteuern vom 17. November 1989 und vom 20. Oktober 1990	113
2. 12. 1990 Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern	113
3. 12. 1990 Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1991 der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	115
19. 11. 1991 Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1992 der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	115

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/1992

Dresden, 27. März 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
24. 3. 1992 Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen	105
4. 3. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden als höhere Naturschutzbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer von einstweiligen Sicherstellungen zu den geplanten Naturschutzgebieten „Galgenteichgruppe Crosta“, „Fraunteich“, „Zschornaer Teichgebiet“, „Seidewitztal bei Nentmannsdorf“, „Niederspreer Teichgebiet“ und „Pfaffenstein“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“	106
29. 1. 1992 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide (Erweiterung)	106
8. 10. 1991 Landeskirchensteuerbeschuß 1992	109
18. 12. 1991 Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Dresden–Meißen (Freistaat Sachsen)	109
13. 4. 1991 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev –)	110
20. 10. 1990 Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß für 1991 – 1992)	112
20. 10. 1990 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß für die Jahre 1991 und 1992)	113
30. 8. 1991 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Kirchengesetze über die Art und Höhe der Kirchensteuern vom 17. November 1989 und vom 20. Oktober 1990	113
2. 12. 1990 Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern	113
3. 12. 1990 Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1991 der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	115
19. 11. 1991 Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1992 der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	115

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

zur Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen

Vom 24. März 1992

Der Sächsische Landtag hat am 20. Februar 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen

Das Vorschaltgesetz zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bis zum Erlaß eines Kommunalabgabengesetzes erheben die Gemeinden und Landkreise Steuern, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge, Kostenersätze und sonstige Abgaben (Kommunalabgaben) nach Maßgabe des Absatzes 2, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht. Soweit keine besondere gesetzliche Regelung besteht, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten sind.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Kommunalabgaben werden aufgrund einer Satzung erhoben. Die Abgabensatzung muß insbesondere die Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen. Auf die Kommunalabgaben und die abgabenrechtlichen Neben-

leistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge) sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten. Die Rechtsbehelfe und das Rechtsbehelfsverfahren bestimmen sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Kommunalabgaben sind, soweit vertretbar und geboten, in kostendeckender Höhe festzusetzen. Hierbei können die voraussichtlichen Kosten geschätzt werden. Für die Erhebung von Steuern bleibt § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. März 1992

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern

Heinz Eggert

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Milbradt